

Scheidholen

**Gestaltungsplan
mit Erschliessung 1:500**

Öffentliche Auflage vom 13. Mai - 18. Juni 1994

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aetingen genehmigt
durch Beschluss vom 20. März 1996

Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Die Gemeindegemeinschaft: *[Signature]*

Vom Regierungsrat genehmigt
durch Beschluss Nr. 344 vom 11. Februar 1997

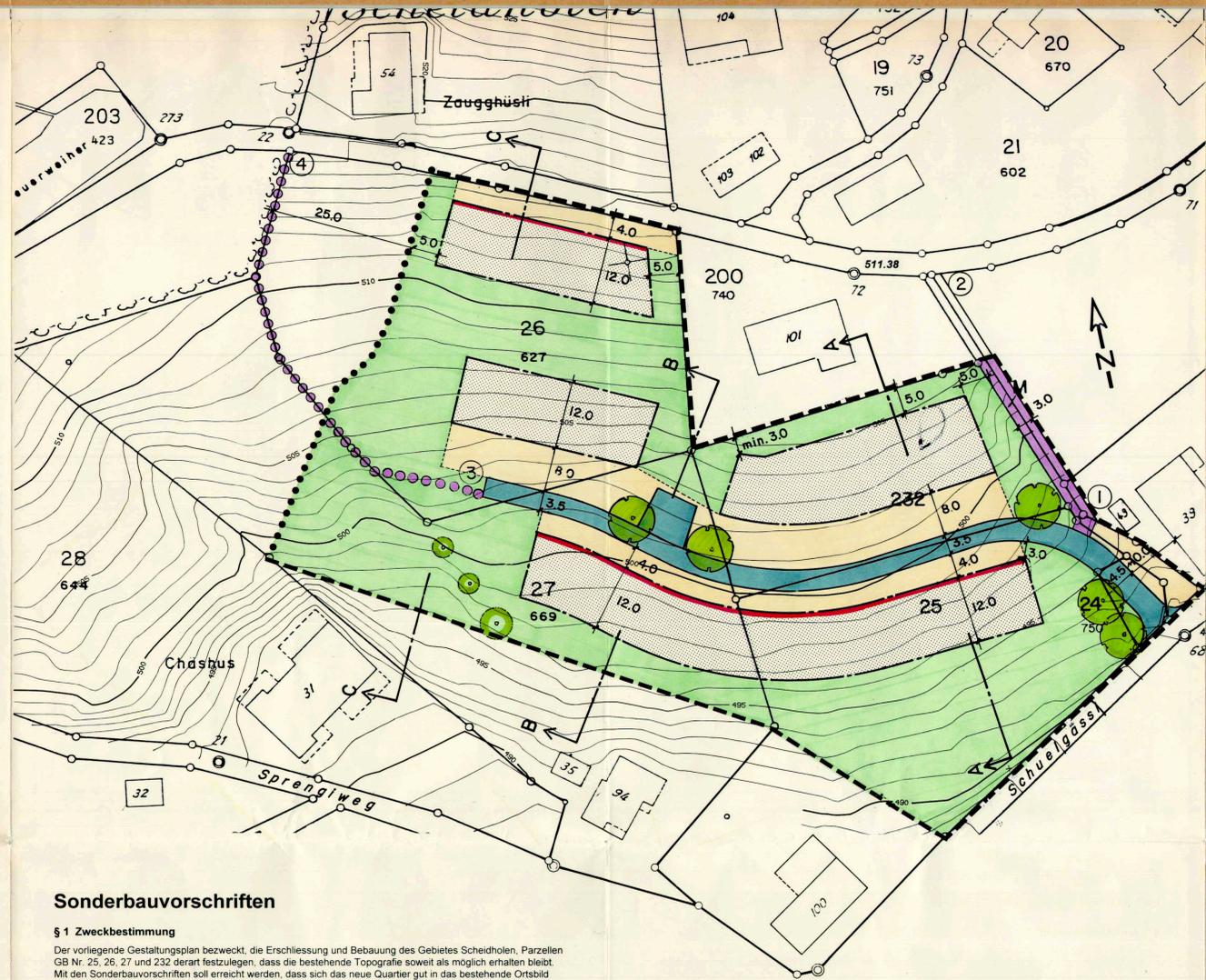
Anderungen	Datum	Solothurn	im April 1997
A: Überarbeitung	1.4.1993	Gezeichnet	Jo
B: Überarbeitung	28.4.1993	Format	59 x 105
C: Überarbeitung	27.4.1994		
D: Überarbeitung	Febr. 1996	Plan Nr.	7219.02 - 202D

WEBER ANGEHRN MEYER Planer und Ingenieure
Solothurn Olten Bern

4502 Solothurn
Florastrasse 2
Telefon 032 625 27 27
Telefax 032 625 27 00

Legende

- Geltungsbereich / Bauzonengrenze
- Öffentliche Erschliessung
- Öffentlicher Fussweg
- Öffentliches Fusswegrecht (richtplanmässig)
- Baubereich-Begrenzung / Baubereich-Fläche
- Gestaltungsbaulinie, für Gebäudeflucht zwingend
- Vorgärten, Vor- und Abstellplätze
- Freiflächen
- Hochstammabäume (standortheimische Arten, z.B. Obstbäume, Nussbäume, Linden, usw.), richtplanmässig



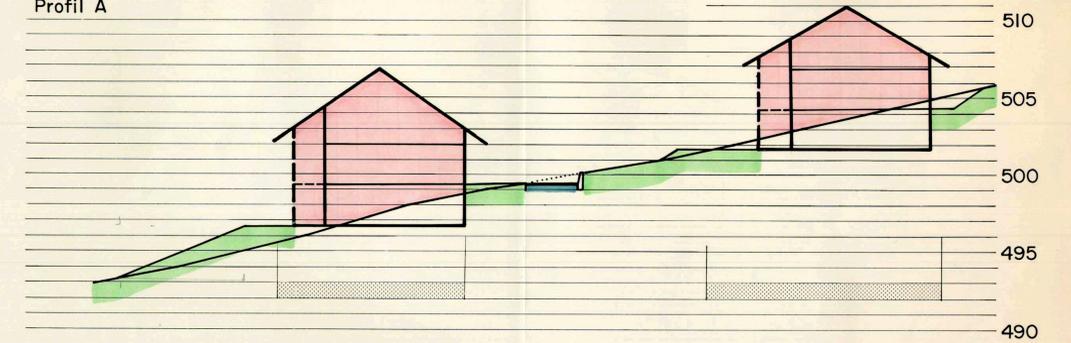
Sonderbauvorschriften

- § 1 Zweckbestimmung**
Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt, die Erschliessung und Bebauung des Gebietes Scheidholen, Parzellen GB Nr. 25, 26, 27 und 232 derart festzulegen, dass die bestehende Topografie soweit als möglich erhalten bleibt. Mit den Sonderbauvorschriften soll erreicht werden, dass sich das neue Quartier gut in das bestehende Ortsbild von nationaler Bedeutung einfügt.
- § 2 Geltungsbereich**
Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte und punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- § 3 Stellung der Bauordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Nutzungspläne der Gemeinde Aetingen mit dem zugehörigen Bau- und Zonenreglement sowie die einschlägigen Kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Nutzung**
Zugelassen sind Ein-, Doppel-, Zwei- und Reiheneinfamilienhäuser mit einer Gebäudehöhe von maximal 7 m.
- § 5 Gestaltung der Bauten, der Umgebung und Bepflanzung**
- Geschosszahl: Bergseitig maximal ein Geschoss, talseitig maximal zwei Geschosse.
 - Dachformen: Zulässig sind Satteldächer mit 30-35° Neigung ohne Dachaufbauten. Für unauffällige Zwischenbauten, welche vorwiegend unterirdisch angeordnet sind, dürfen ausnahmsweise auch Flachdächer bewilligt werden. Die Firstrichtung muss parallel zum Hang verlaufen.
 - Bedachung, Dachflächenfenster: Als Bedachungsmaterial sind naturrote Tonziegel (Muldenfalz) zu verwenden. Dachanschnitte sind generell nicht zulässig. Dachflächenfenster sind gemäss Kernzonenvorschrift gestattet.
 - Gestaltung der Bauten: Talseitig soll eine laubenartige Konstruktion vorgesehen werden. Sie soll die Ansicht des Hauptkörpers gliedern.
 - Freiflächen-Bereiche sind als Wies- und Weidland, als Hofstatt oder als Garten zu nutzen.
 - Gelände: Das Gelände ist möglichst in seiner bestehenden Struktur zu belassen. Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsplan einzureichen. Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert werden. Die Einheitlichkeit der Umgebungsgestaltung muss gewahrt bleiben.
- § 6 Erschliessung und Abstellplätze**
- Die verkehrstechnische Erschliessung der Siedlung erfolgt vom Schuelgässli her, sowie im nördlichen Teil des Gebietes ab der bestehenden Erschliessungsstrasse.
 - Zwischen den im Gestaltungsplan bezeichneten Punkten 1 und 2 einerseits, sowie 3 und 4 andererseits sind öffentliche Fusswege geplant (vergleiche auch mit rechtsgültigem Erschliessungsplan).
- § 7 Baugesuchsverfahren**
Vor dem eigentlichen Baugesuch ist ein Vorprojekt einzureichen. Die Baukommission hat Vorprojekte und Baugesuche mit Umgebungsgestaltung der Kant. Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- § 8 Ausnahmen**
Die Baukommission kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geringfügige Abweichungen vom Plan oder den Sonderbauvorschriften gestatten, wenn dadurch die Gestaltungsplandee nicht beeinträchtigt wird und keine schützenswerten öffentlichen, resp. nachbarlichen Interessen oder keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden.
- § 9 Inkrafttreten**
Der Gestaltungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

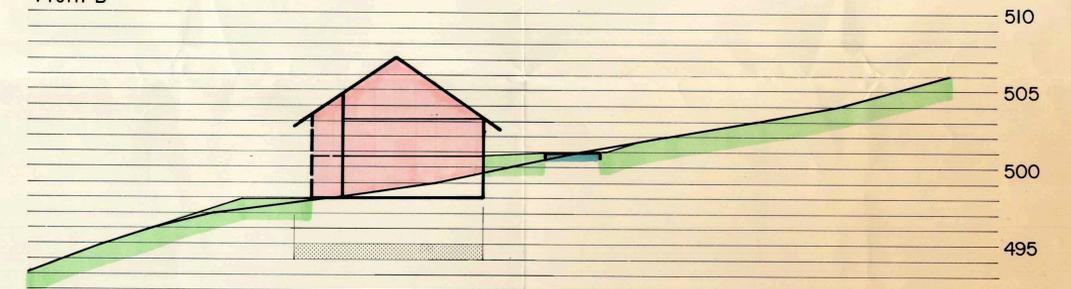
Schnitte mit Profilen 1:200

Maximal zulässige Kniewandhöhe 0.80m gemäss Kant. Bauverordnung § 17 bis

Profil A



Profil B



Profil C

